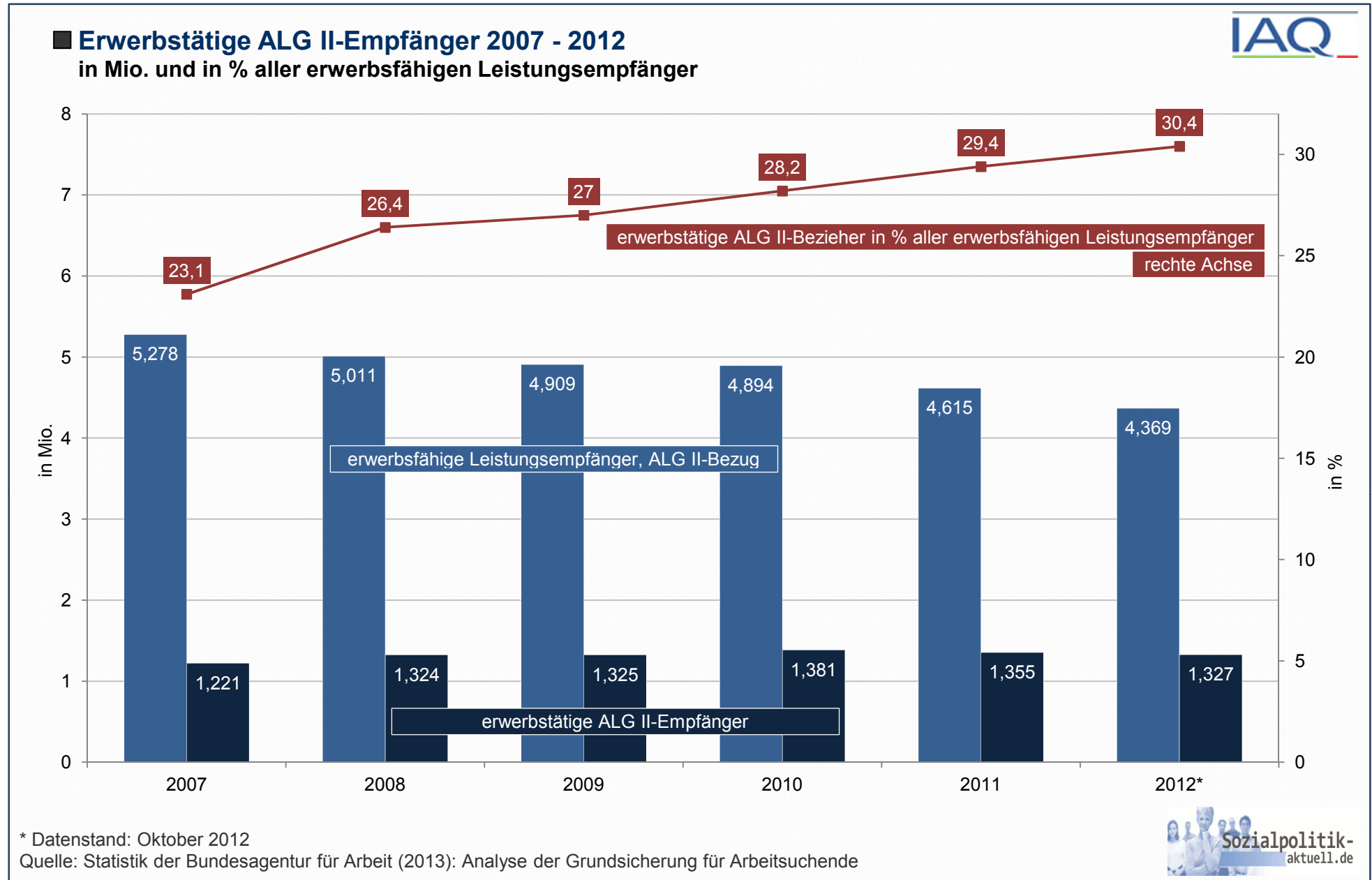


Grafik des Monats 02/2003: 1,3 Mio. Aufstocker - Fast ein Drittel der erwerbsfähigen ALG II-Empfänger ist 2012 erwerbstätig



1,3 Mio. Aufstocker im Jahr 2012: Fast ein Drittel aller erwerbsfähigen ALG II-Empfänger sind erwerbstätig

Kurz gefasst:

- Unter den Empfängern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) steigt der Anteil derjenigen, die zugleich erwerbstätig sind, seit Jahren kontinuierlich an.
- Waren es 2007 noch 23,1 %, so sind es im Oktober 2012 bereits 30,4 %.
- Zwar ist die absolute Zahl der Betroffenen mit etwa 1,33 Mio. in diesem Zeitraum weitgehend unverändert geblieben, berücksichtigt man aber, dass die Zahl der ALG II-Empfänger insgesamt (leicht) rückläufig ist, so zeigt sich ein deutlicher Bedeutungszuwachs der Gruppe der „Aufstocker“.
- Bei den „Aufstockern“ handelt es sich um eine heterogene Gruppe:
 - (1) Leistungsempfänger, die arbeitslos gemeldet sind und ihr Arbeitslosengeld II durch die Aufnahme eines Minijobs aufstocken;
 - (2) Nicht arbeitslose Hilfeempfänger (z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird), die ebenfalls ihre ALG II-Leistungen durch das Einkommen aus einem Minijob aufstocken;
 - (3) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, noch unter dem Hartz IV Niveau liegt;
 - (4) Selbstständige, bei denen das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, ebenso unter dem Hartz IV Niveau liegt.
- Detailanalysen zeigen (für August 2012), dass 44 % der Aufstocker sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, 36 % einen Minijob ausüben und etwa 10 % selbstständig arbeiten.
- Unter den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstockern arbeiten mehr als die Hälfte (57,7 %, Daten aus 2011) vollzeitlich. Vor allem hier machen sich Niedriglöhne bemerkbar. Durch die ergänzende Zahlung von ALG II werden Niedriglöhne faktisch subventioniert. Das ALG II wirkt als Kombilohn.

Hintergrund

Trotz der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt seit 2007 sind Empfängerzahlen von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) nur schwach gesunken. So sind im Jahresschnitt 2012 immer noch mehr als 6,1 Millionen Menschen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen (vgl. [Abbildung III.56](#)). Sie sind hilfebedürftig, da sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft, d.h. aus eigenem Einkommen sichern können. Unter den Hilfeempfängern zählen 72,3 % als erwerbsfähig und 27,7 % als nicht erwerbsfähig (hier handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren).

Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Arbeitslosengeld II beziehen, waren im Oktober 2012 30,4 % erwerbstätig. 2007 lag der Anteil noch bei 23,1 %.

Erwerbstätige haben immer dann Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (des Haushalts) unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Empfängergruppen:

- *Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte*: Mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Aufstocker arbeiten vollzeitig. Die Ausbreitung von Niedriglöhnen ist ein zentraler Grund für die Hilfebedürftigkeit dieser Personengruppe. Denn das Einkommen selbst bei Vollzeitarbeit deckt das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft nicht ab. Das Arbeitslosengeld II wirkt hier wie eine Lohnsubvention im Sinne von Kombilohn-Modellen. Niedrige, nicht existenzsichernde Löhne werden aus Steuermitteln subventioniert. Vor allem in den neuen Bundesländern ist dies häufig der Fall.
- *Selbstständige*: Zu den erwerbstätigen Aufstockern zählen in zunehmendem Maße auch Selbstständige, deren Einkommen ebenfalls nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Das Geschäftsmodell einer nicht existenzsichernden Selbstständigkeit wird durch Steuermittel subventioniert.
- *Arbeitslose mit Minijob*: Arbeitslose können eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Diese Personen bleiben arbeitslos und arbeitsuchend, von den 400 Euro Zuverdienst (2012) werden 160 Euro anrechnungsfrei gestellt. Einer der Gründe ist, dass nur ein Minijob gefunden wird. Oder aber, dass wegen der Kinderbetreuung und -erziehung (vor allem bei Alleinerziehenden) eine Erwerbstätigkeit nur bei reduzierten Arbeitszeiten möglich ist.
- *Nicht-Arbeitslose mit Minijob*: Zu den Aufstickern zählen neben den Erwerbstätigen und Arbeitslosen auch jene Personen, die wegen einer besonderen personellen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Auch hier ist es möglich, dass das Arbeitslosengeld II durch das Einkommen aus einem Minijob ergänzt wird.

Leistungsprinzipien der Grundsicherung und Erwerbstätigenfreibeträge

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat den Anspruch, das sozial-kulturelle Existenzminimum abzusichern. Auch Personen, die erwerbstätig sind, deren Einkommen aber nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, sind leistungsberechtigt. Im Unterschied zum SGB III sind damit beim SGB II Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche (im Gegensatz zum Titel des Gesetzes „Grundsicherung für Arbeitsuchende“) keine Leistungsvoraussetzung. Maßgebend sind Erwerbsfähigkeit und der Status der Hilfebedürftigkeit im Kontext der Bedarfsgemeinschaft.

Zugleich folgt aus dem Nachrangigkeits- und Bedürftigkeitsprinzip des SGB II, dass Einkommen (gleich welcher Art) auf die Leistungsansprüche voll angerechnet werden. Ausnahmen gelten beim Erwerbseinkommen. Ein kompliziertes, seit Verabschiedung des SGB II mehrfach ge-

ändertes System eines absoluten Freibetrages und oberhalb dessen relativer Freibeträge soll einerseits Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit setzen. Der absolute Freibetrag liegt bei 100 €, in den Verdienstbereichen zwischen 100 € und 800 € sowie zwischen 800 € und 1.200 € (bei Paaren mit unterhaltsberechtigten Kindern: 1.500 €) bleiben weitere 20 % bzw. weitere 10 % anrechnungsfrei. Bei einem 400 € Beschäftigungsverhältnis wird nach dieser Rechnung der Leistungsbetrag des ALG II um 240 € gekürzt, 160 € bleiben übrig und erhöhen das verfügbare Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Für detaillierte Auswertungen liegen nur Daten aus dem Jahr 2011 vor (vgl. [Tabelle IV.57](#) und [Abbildung IV.81](#)).